

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.399.778

Wien, am 7. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2026 unter der Nr. **6062/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schwere Vorwürfe um mangelnden Whistleblowerschutz im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann und bei welcher Meldestelle in Ihrem Ressortbereich hat der enttarnte Kärntner Whistleblower im medial bekannt gewordenen Fall den Hinweis abgegeben?*

Am 28. September 2025 langte beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) als externe Meldestelle eine Meldung betreffend Förderungsmissbrauch in Kärnten ein.

Zu den Fragen 2 und 13:

- *Wurde im in Frage 1 genannten Fall dem Hinweisgeber Anonymität – etwa fernmündlich, schriftlich oder durch entsprechende Information auf der Website der Meldestelle - zugesichert?*

- *Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt bzw. werden Sie setzen, um künftig die Anonymität von Hinweisgeber:innen im Innenressort besser zu schützen?*

Auf der Website des BAK sowie auf der verlinkten Meldeplattform für den privaten und öffentlichen Sektor stehen allen (potentiellen) Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern grundlegende Informationen zu den Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG) zur Verfügung. Unter anderem wird dort zutreffend angeführt, dass bei der Kommunikation zwischen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Meldestelle über die elektronische Meldeplattform Anonymität gewährleistet ist.

Die Informationen enthalten auch einen besonders hervorgehobenen Hinweis im Sinne des § 3 Abs. 6 Z 4 HSchG, dass ab Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts gemäß § 1 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1975 (StPO) die Bestimmungen der genannten Vorschrift zur Anwendung kommen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurde der Hinweis im genannten Fall anonym erstattet?*
- *Unterlag der Hinweis dem Geltungsbereich des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG)?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*

Ja.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Hat der Betrieb, bei dem der Whistleblower beschäftigt ist oder war, von der im Bericht erwähnten Polizeidienststelle über die Identität des Hinweisgebers erfahren?*
 - a. *Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. in welchem Verfahren haben die Polizeiorgane die Identität des Hinweisgebers gegenüber dem Betrieb offengelegt?*
- *Woher hatte die im Artikel erwähnte Polizeidienststelle Kenntnis über die Identität des Hinweisgebers?*

Im Rahmen des Verfahrens nach dem HSchG erfolgte keine Offenlegung der Identität. Inwieweit in einem daraus resultierenden Strafverfahren nach der Strafprozessordnung Identitäten zu ermitteln sind, kann im konkreten Fall mangels Öffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 7 bis 9, 11 und 12:

- *Ist Ihnen bekannt, ob gegen Angehörige Ihres Ressorts wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs oder wegen des Verdachts anderer strafrechtlicher Delikte im Zusammenhang mit dem Vorfall ermittelt wird?*
 - a. *Wenn bekannt: Wird ermittelt oder wird nicht ermittelt?*
 - i. *Falls ermittelt wird: Gegen wie viele Personen wird ermittelt und welche Funktionen bekleiden diese innerhalb des Polizeidienstes?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit gem. § 24 Z 3 HSchG eingeleitet wurde?*
 - a. *Wenn bekannt: Wurde ein Verfahren eingeleitet?*
- *Wurden Angehörige Ihres Ressorts im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vernommen?*
- *Wurden Amtshaftungsansprüche gegen die Republik auf Grund des Vorfalls vom Hinweisgeber erhoben?*
- *Wurden auf Grund des Vorfalls dienst- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja: Wann und welche Maßnahmen?*
 - b. *Wenn ja: Welche Positionen haben die Personen im Polizeidienst bekleidet, gegen die Maßnahmen eingeleitet wurden?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Haben Sie - auf Grund der Medienberichte oder sonst nach Bekanntwerden der Vorwürfe - eine interne Prüfung des Vorfalls eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Eine Prüfung des Sachverhaltes wurde eingeleitet.

Zur Frage 14:

- *Gibt es für Beamtinnen außerhalb des BAKs bzw. in den Polizeidienststellen Richtlinien oder Schulungen, wie zum Schutz der Identität von Whistleblowern besondere Verfahren gewählt werden können?*

Alle Bedienstete des BMI haben das E-Learning-Modul zum Thema „BAK-Zuständigkeiten“ zu absolvieren, welches auch Verfahren nach dem HSchG behandelt.

Zur Frage 15:

- *Wie häufig kam es seit 2023 dazu, dass die Identität eines anonymen Hinweisgebers bzw. einer anonymen Hinweisgeberin ungewollt offengelegt bzw. durch die Polizei ermittelt wurde?*

Grundlegend darf auf die Beantwortung der Fragen 2 und 13 verwiesen werden. Darüber hinaus werden entsprechende Statistiken nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Gerhard Karner

